

Vereinsstatuten

Ökumenischer Kirchenchor der reformierten
und der
katholischen Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürens Dorf

Genehmigt:

Generalversammlung vom:

10. April 2013

ersetzen Statuten vom 8. März 2000

Inhalt

1	Name, Sitz und Bestand.....	3
2	Zweck	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	<i>Aufnahme</i>	3
3.2	<i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	3
3.3	<i>Ausschluss</i>	3
3.4	<i>Aktivmitglieder</i>	3
3.5	<i>Passivmitglieder</i>	4
3.6	<i>Ehrenmitglieder</i>	4
3.7	<i>Gönner.....</i>	4
4	Organe.....	4
4.1	<i>Die Generalversammlung (GV)</i>	4
4.2	<i>Der Vorstand</i>	5
4.3	<i>Die Rechnungsrevisoren</i>	6
5	Dirigent.....	6
6	Finanzen.....	6
6.1	<i>Unterschrift</i>	6
6.2	<i>Rechnungswesen</i>	6
6.3	<i>Mitgliederbeiträge</i>	7
6.4	<i>Haftung, Versicherung.....</i>	7
6.5	<i>Vereinsvermögen</i>	7
7	Statuten.....	7
8	Auflösung des Vereins.....	7
9	Schlussbestimmungen	7

Präambel

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Textes zu erleichtern, wird auf die Doppelformulierung weiblich / männlich verzichtet. Selbstverständlich sind in der verwendeten Form Männer und Frauen inbegriffen.

1 Name, Sitz und Bestand

Art. 1 Unter dem Namen Kantorei Bassersdorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bassersdorf. Der Verein versteht sich als ökumenischer Kirchenchor der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürens Dorf. Er ist politisch neutral. Die Kantorei Bassersdorf ist Mitglied des „Schweizerischen Kirchengesangsbundes“. Der Verein wurde 1891 als reformierter Kirchenchor gegründet.

2 Zweck

Art. 2 Das Hauptziel der Kantorei besteht darin, an festgelegten Sonntagen mit Chorgesang die Gottesdienste auf katholischer wie auch auf reformierter Seite mitzugestalten. Die Kantorei pflegt vorwiegend geistliche Musik. In der Regel führt die Kantorei alle zwei Jahre ein Konzert mit Orchester und Solisten auf.

3 Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern.

3.1 Aufnahme

Art. 4 Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher oder mündlicher Beitrittserklärung an den Vorstand und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 5 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- automatisch mit der Auflösung des Vereins

Art. 7 Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich.

3.3 Ausschluss

Art. 8 Mitglieder, deren Verhalten den Statuten widerspricht oder den Vereinszwecken abträglich ist oder die ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhänden der Generalversammlung (GV) schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

3.4 Aktivmitglieder

Art. 9 Alle Interessierten (Mindestalter 16 Jahre) können Aktivmitglied der Kantorei werden.

Art. 10 Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Jedes Aktivmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Vertretungen sind nicht möglich.

Art. 11 Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Chorproben regelmässig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies frühzeitig in die Absenzenliste einzutragen. Kurzfristige Abmeldungen sind dem entsprechenden Vorstandsmitglied mitzuteilen.

3.5 Passivmitglieder

Art. 12 Passivmitglieder sind ehemalige Sänger und Personen, welche die Mitgliedschaft wünschen und den jährlichen, von der GV beschlossenen Passivmitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 13 Passiv- und Gönnermitglieder werden zur GV eingeladen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

3.6 Ehrenmitglieder

Art. 14 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich während 25 Jahren als Aktivmitglieder engagiert haben. Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen für den Verein eingesetzt haben, können von der GV auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.7 Gönner

Art. 15 Gönner bzw. Sponsoren sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Ziele der Kantorei gutheissen und den Verein finanziell unterstützen.

4 Organe

Art. 16 Die Organe der Kantorei Bassersdorf sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der Dirigent

4.1 Die Generalversammlung (GV)

Art. 17 Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung an die Mitglieder und Gönner erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage im Voraus. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zuhanden der nächsten GV zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie beim Vorstand schriftlich und begründet bis 14 Tage vor der GV eingetroffen sind.

Art. 19 Die GV hat die folgenden Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls und der Jahresberichte des Präsidenten und des Dirigenten
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung und der Konzertabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, des Dirigenten
- Vorstellung des Einsatzplanes für das laufende Jahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Kenntnisnahme von Ernennungen und Mutationen

- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 20 An der GV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Passivmitglieder, Gönner, Gäste sowie der Dirigent besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, nehmen jedoch mit beratender Stimme teil.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 21 Eine ausserordentliche GV kann durch mindestens einen Fünftel der Aktivmitglieder oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes verlangt werden. Diese ist innert 60 Tagen nach dem Begehren abzuhalten.

4.2 Der Vorstand

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gewählten Aktivmitgliedern. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Bibliothekar und Beisitzern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 23 Jedes Aktivmitglied ist grundsätzlich verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer (2 Jahre) anzunehmen. Vorstandsmitglieder sind während der Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 24 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Er ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten GV provisorisch zu besetzen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder kann die GV auf Antrag eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 25 Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 26 Der Vorstand ist zuständig für:

- die Ausführung der Beschlüsse der GV
- Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- die Vertretung der Kantorei nach aussen
- das Führen der laufenden Geschäfte
- den Anstellungsvertrag des Dirigenten
- alle Angelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen oder Personen vorbehalten sind (z.B. Genehmigung des Einsatzplanes des laufenden Jahres)
- die Einhaltung vertraglicher Bestimmungen
- das Erstellen und die Umsetzung eines Betriebskonzeptes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie die Überwachung der darin aufgeführten Punkte
- ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 1'000.00
- die Befreiung von Aktivmitgliedern vom Mitgliederbeitrag in ausserordentlichen Fällen

- die Information der Vereinsmitglieder, beider Kirchenpflegen, der Bevölkerung, der Gemeindeverwaltung sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
- die Werbung neuer Mitglieder
- die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen, beiden Kirchgemeinden, Gönnern und Sponsoren
- die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- die Einladungen zur GV
- die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder des Vorstandes oder an Aktivmitglieder sowie den Beizug von Beratern
- Der Vorstand überprüft regelmässig die Inhalte der Leitbilder.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren aus den Reihen der Aktivmitglieder. Diese prüfen mit je einem Vertreter der beiden Kirchenpflegen die Jahresrechnung und die Buchführung. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, mit überschneidender Amtsdauer.

5 Dirigent

Art. 28 Der Dirigent untersteht dem Vorstand der Kantorei Bassersdorf und wird, nach Rücksprache mit den beiden Kirchenpflegen, durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestätigungswahl erfolgt alle 2 Jahre durch die GV.

Art. 29 Für die Besoldung des Dirigenten gelten die Richtlinien des Schweizerischen Kirchengesangsbundes. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten sind im Anstellungsvertrag und im Funktionsbeschrieb geregelt.

Art. 30 Der Dirigent nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil, er hat beratende Stimme.

Art. 31 Die kirchlichen Einsätze gestaltet der Dirigent zusammen mit der zuständigen Pfarrperson und dem Organisten frühzeitig und einvernehmlich.

Art. 32 Darbietungen ausserhalb des genehmigten Einsatzplanes, welche der Verein auf Antrag des Vorstandes bestreiten soll, können an einer Chorprobe vorgeschlagen werden. Solche Darbietungen benötigen ein verbindliches Sonderbudget. Sie erfordern die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Nichtgenehmigte Aufwendungen gehen zu Lasten des Verursachers.

6 Finanzen

6.1 Unterschrift

Art. 33 Für den laufenden Geldverkehr zeichnet der Kassier, oder bei dessen Verhinderung der Präsident, mit Einzelunterschrift.

6.2 Rechnungswesen

Art. 34 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für den Geldverkehr ist ein Postcheck- und / oder Bankkonto zu führen. Der Kassier führt die Buchhaltung.

Art. 35 Der Verein finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- Finanzielle Beiträge der reformierten und der katholischen Kirchgemeinde
- Jahresbeiträge der Mitglieder

- Spenden und Gönnerbeiträge
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge des Vereinsvermögens

6.3 Mitgliederbeiträge

- Art. 36** Die GV legt die Mindesthöhe der Jahresbeiträge für die Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Gönner fest.
- Art. 37** Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 60 Tagen nach der GV zu bezahlen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

6.4 Haftung, Versicherung

- Art. 38** Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Art. 39** Für das Notenmaterial schliesst der Verein die notwendigen Versicherungen ab.

6.5 Vereinsvermögen

- Art. 40** Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

7 Statuten

- Art. 41** Die Statuten sind von der GV zu genehmigen. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich vorliegen. Zur Genehmigung von Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8 Auflösung des Vereins

- Art. 42** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche GV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite GV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Art. 43** Im Falle der Liquidation muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen, oder den Kirchgemeinden Bassersdorf-Nürenschorf zu gleichen Teilen überwiesen werden. Die ausserordentliche GV legt die Details dieses Beschlusses fest.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 8. März 2000, sind von der Generalversammlung vom 10. April 2013 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Solange Trusch

Hansruedi Baer